

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.1 / Organisation	54329 Konz, 18.06.2019
Status: öffentlich	Az.: 1 / 044-14 / 15	Nr.: 1O/0445/2019

Beratungsfolge:

10.09.2019 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bildung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch sind folgende Ausschüsse zu bilden:

1. Haupt- und Finanzausschuss..... 6 Mitglieder und Stellvertreter
2. Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und Stellvertreter
3. Bau- und Umweltausschuss..... 6 Mitglieder und Stellvertreter
4. Jugend- und Kulturausschuss 6 Mitglieder und Stellvertreter

Die Ausschüsse bestehen aus **6** Mitgliedern und für jedes Mitglied **1** Stellvertreter.

Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss lediglich **5** Mitglieder und für jedes Mitglied **1** Vertreter.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Folgende Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden:

- Bau- und Umweltausschuss
- Jugend- und Kulturausschuss.

Hierbei ist zu beachten, dass mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter Mitglied des Gemeinderates sein sollten.

Für die Wahl der Ausschussmitglieder kommen drei Wahlsysteme in Betracht:

1. Verhältniswahl (Listenwahl):
Werden **mehrere** Wahlvorschläge gemacht, ist gem. § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers.
2. Sog. unechte Mehrheitswahl:
Liegt nur **ein** Wahlvorschlag vor, wird hierüber abgestimmt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO sind die in dem Wahlvorschlag benannten Personen gewählt, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 29 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) die Annahme beschließt.
3. Mehrheitswahl (Personenwahl):
Kommt es zu **keinem** Wahlvorschlag, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gem. §

33 Abs. 3 KWG gewählt; vgl. § 45 Abs. 2 GemO.

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Der Begriff „politische Gruppe“ ist als Oberbegriff für Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl des Gemeinderates mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen haben und mit mindestens einem Mitglied im Gemeinderat vertreten sind, zu verstehen.

Dem Jugend- und Kulturausschuss gehören außerdem 3 Vertreter der Jugendvertretung an, die von diesen entsandt werden.

Berechnung der Sitzverteilung:

Sitzverteilung in Ausschüssen mit 5 Mitgliedern

Parteien	Sitze im Gemeinderat	Sitze im Ausschuss	Schlüssel
1. SPD	4	1	1,2500
2. CDU	7	2	2,1875
5. WG Thiel	5	2	1,5625
insgesamt	16	5	

Dies betrifft folgenden Ausschuss:

- Rechnungsprüfungsausschuss

Sitzverteilung in Ausschüssen mit 6 Mitgliedern

Parteien	Sitze im Gemeinderat	Sitze im Ausschuss	Schlüssel
1. SPD	4	1	1,500
2. CDU	7	3	2,6250
5. WG Thiel	5	2	1,8750
insgesamt	16	6	

Dies betrifft folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Jugend- und Kulturausschuss
-

Beschlussvorschlag:

„Die öffentliche Abstimmung wird gem. § 40 Abs. 5 GemO beschlossen.

Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt bzw. folgende Personen werden als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt:

Rechnungsprüfungsausschuss (nur Ratsmitglieder):

Ifd.Nr.	Partei	Mitglied	Stellvertreter
1	SPD		
2	CDU		
3	CDU		
4	WG Thiel		
5	WG Thiel		

Haupt- und Finanzausschuss (nur Ratsmitglieder):

Ifd.Nr.	Partei	Mitglied	Stellvertreter
1	SPD		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	WG Thiel		
6	WG Thiel		

Bau- und Umweltausschuss:

Ifd.Nr.	Partei	Mitglied	Stellvertreter
1	SPD		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	WG Thiel		
6	WG Thiel		

Jugend- und Kulturausschuss:

Ifd.Nr.	Partei	Mitglied	Stellvertreter
1	SPD		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	WG Thiel		
6	WG Thiel		
